

deutsche Beziehungen streift, bleibt der Mangel eines Orts- und Personenregisters.

Würzburg.

W. Engel.

Ludwig Clemm, Zur Geschichte des Prämonstratenserstiftes Konradsdorf (Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumskd. NF. 22, 1942, S. 209—243.) — Veröffentlicht nach einer fruchtbaren Untersuchung über Art und Zeit der Gründung neue Quellen vornehmlich zur Besitzgeschichte des Stiftes, nämlich das Zinsregister von 1333, das Zinsregister der inkorporierten Mutterkirche Glauberg von 1423—1432 und schließlich 9 Urkunden aus den Jahren 1220—1438.

F. P.

Rudolf Brandts, Die Trierer Domimmunität im Wandel der Baukunst vom 11. bis 18. Jahrhundert (Rhein. Vierteljahrsbll. 12, 1942, S. 89—121). — Den ma. Historiker interessieren an diesen vornehmlich kunstgeschichtlich orientierten Ausführungen vor allem die Abschnitte über die Wohn- und Wehrtürme in der Domstadt, die im 11. und 12. Jh. während der Kämpfe zwischen Domgeistlichkeit und Stiftsministerialen errichtet wurden. Von ihrem Äußeren vermittelt jetzt auch die hier abgebildete neugefundene Zeichnung eines von ihnen aus dem 17. Jh. einen Eindruck.

P. E. H.

J. Röder und Fr. Strunck, Rechtsdenkmäler aus dem Kirchspiel Feldkirchen (Rhein. Vierteljahrsbll. 11, 1941, S. 147—176). — Bei der in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s errichteten sog. Feldkirche im Kreis Neuwied liegt eine wohlerhaltene Gerichtsstätte, die, wie eingehende archäologische Untersuchung überraschend zeigt, Anfang des 17. Jh.s errichtet wurde; im hohen Ma. befand sich an der Stelle eine Schmelzhütte; möglicherweise lag die Stätte des bereits im 13. Jh. urkundlich bezeugten Gerichts aber ursprünglich näher an der Kirche. Außer diesem hervorragenden Denkmal der rechtlichen Volkskunde werden behandelt: die bislang unbeachtet gebliebene, als Pranger verwendete Linie von Gönnersdorf, der Galgen und der sog. blaue Stein im Irlicher Feld, an der Stelle eines Gräberfeldes der Urnenfelder- und Hunsrück-Eifelkultur, schließlich der sog. Reichsapfelstein in Irlich, der, ursprünglich wohl eine vorgeschichtliche Grabsäule, als Asylstein und vielleicht auch Mittelpunkt eines Fruchtbarkeitskultes anzusprechen ist. Auch die bereits bekannten Denkmäler sind bei Frhr. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde (1936), unberücksichtigt geblieben.

P. E. H.

E. Ennen, Zur niederrheinischen Stadtgeschichte (Rhein. Vierteljahrsbll. 11, 1941, S. 312—316). — Kritischer Bericht über Neuerscheinungen zur Geschichte von Rees, Holten, Mülheim/Ruhr und Herdecke/Ruhr.

P. E. H.

Theodor Goerlitz, Das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts. Stand und Aufgaben der Forschung über das Magdeburger Stadtrecht, insbesondere seine Verbreitung zwischen Ostsee und Schwarzem Meer (Jomaburg 6, 1942, S. 98—106). — Die Anfänge dieses berühmten Rechts liegen in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s. Privilegien Erzbischof Wichmanns und besonders später der Sachsenspiegel übten entscheidenden Einfluß als Grundlage und auf die weitere Entwicklung aus. Nach dem Westen drang das Recht nicht, weil ihm dort andere Stadtrechte, bes. Braunschweig, Goslar entgegenstanden. Im Osten jedoch gab es „keinen Wettbewerb“, wenn auch Lübecks